



## **Bericht des Vorstands der PORR AG**

zu Tagesordnungspunkt 5 b)  
der außerordentlichen Hauptversammlung am 11.07.2013

In der außerordentlichen Hauptversammlung der PORR AG am 11.07.2013 soll dem Vorstand die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien der Gesellschaft ohne besondere Zweckbindung und unter Ausschluss des Handels in eigenen Aktien zu erwerben (§ 65 Abs 1 Z 8 AktG). Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) zu veräußern, wenn die Veräußerung eigener Aktien unter anderem erfolgt (i) zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Gewährung an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder (ii) als Gegenleistung als für an die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften übertragene Vermögenswerte, einschließlich Immobilien, Unternehmen, Betriebe oder Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland. Aus diesem Anlass erstattet der Vorstand folgenden schriftlichen Bericht gemäß §§ 65 Abs 1 iVm 153 Abs 4 AktG:

1. Beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften kann es von Vorteil sein, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn der Verkäufer es (etwa aus steuerlichen Gründen) vorzieht, anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen wird reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt sich, da bestehende Aktien verwendet werden und nicht erst neue Aktien geschaffen werden müssen.

Als auf die Gesellschaft übertragene Vermögenswerte kommen auch die von der Gesellschaft ausgegebenen Kapitalanteilscheine in Betracht, um einen Umtausch von Kapitalanteilscheinen gegen Aktien zwecks Vereinfachung der Kapitalstruktur zu ermöglichen.

Die Möglichkeit der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss) ist im Interesse der Gesellschaft, da sie dadurch in die Lage versetzt wird, Erwerbchancen rasch, flexibel und ohne zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts zu nutzen. Daher soll der Vorstand von der Hauptversammlung ermächtigt werden, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

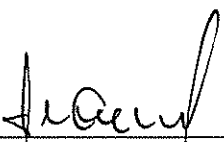
2. Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt auch gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes dar. Der Ausschluss ist sachlich gerechtfertigt, weil ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt (dem Ziel der Stärkung des Unternehmenserfolgs dient) und die Mitarbeiterbeteiligung ein effizientes Mittel darstellt, dieses Ziel zu erreichen. Der Ausschluss des Bezugsrechts der anderen Aktionäre ist in diesem Zusammenhang erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Die Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Veräußerung darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen. Weiters ist im Falle der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses ein weiterer Bericht gemäß § 65 Abs 1b/§ 171 AktG zu veröffentlichen.

Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Veräußerung der eigenen Aktien die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen, ist aus den dargestellten Gründen bei Abwägung aller zu berücksichtigenden Umstände erforderlich, geeignet, angemessen, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegend und daher sachlich gerechtfertigt.

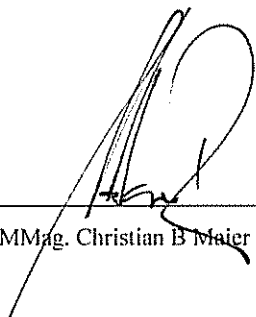
Wien, im Juni 2013

Der Vorstand der PORR AG



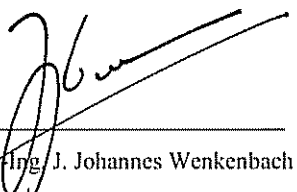
---

Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA



---

MMag. Christian B. Maier



---

Dipl.-Ing. J. Johannes Wenkenbach

